

CH
Z-20
(1,63)1/2

Georg-Eckert-Institut BS78



1 186 401 X

13483
Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich

Erziehungsratsbeschuß vom 15. Februar 1905. ¹⁾ CH

I. Allgemeines Z-20(1,63)1/2

A. Zweck der Volksschule

Die Volksschule ist die vom Staat errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen; für alle gelten die gleichen Rechte und Pflichten, dieselben Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes.

In Verbindung mit dem Elternhaus bezweckt die Volksschule die harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen lebenskräftigen Persönlichkeit.

Die Volksschule bildet den Körper. Durch Übung macht sie ihn gewandt und stärkt die inneren und äußeren Organe. Sie übt Auge und Ohr im Wahrnehmen und Beobachten; sie bildet die Sprachwerkzeuge zur geordneten Wiedergabe der Gedanken und die Hand zur sichtbaren Darstellung des Gesehenen in Schrift und Bild. Sie sorgt durch besondere Veranstaltungen auch für das leibliche Wohl der durch soziale Verhältnisse in ihrer Entwicklung ungünstig beeinflussten Schüler.

Die Volksschule bildet den Verstand. Von der Wahrnehmung, der unmittelbaren Anschauung ausgehend, entwickelt sie unter steter Beachtung des kindlichen Fassungsvermögens die Erkenntnis durch Gewinnung klarer Begriffe, wie durch Bildung richtiger Urteile und sicherer Schlüsse.

Die Volksschule bildet Gemüt und Charakter. Sie macht den jugendlichen Geist empfänglich für alle edlen Regungen des menschlichen Seelenlebens, daß er gefestigt werde gegen die Einflüsse des Häßlichen, Rohen, Gemeinen in Neigungen

¹⁾ Neudruck mit den seitherigen Änderungen, ohne Abschnitt III. Lehrpläne der Oberstufe (Sekundarschule, Realschule und Oberschule).

und Leidenschaften. Sie bildet und fördert das Pflichtbewußtsein, die Arbeitsfreudigkeit, die Festigkeit in der Überzeugung, das Streben nach Wahrheit, Offenheit und Freiheit, den Sinn für treues, hingebendes, charakterfestes Handeln. Sie legt den Grund der Befähigung zur Selbsterziehung im Sinne der Forderungen der Aufklärung, der Humanität und der Toleranz.

So ist die Volksschule eine Stätte allgemeiner Menschenbildung. Wohl soll sie ein gewisses Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten vermitteln, die notwendig sind für ein gedeihliches Fortkommen im Leben. Wahre Menschenbildung offenbart sich aber nicht ausschließlich im Wissen und Können; ihr charakteristisches Merkmal liegt vielmehr in der Harmonie eines lautern Innenlebens und des Handelns, das stets auf das Wohl des Ganzen gerichtet ist und nie das Licht zu scheuen hat.

B. Unterricht und Schulzucht

1. Der Unterricht

Das erzieherische Moment steht im Vordergrund des Volksschulunterrichtes. Stoff und Methode und alle innern und äußern Einrichtungen des Schulbetriebes haben den Gesichtspunkten der Erziehung sich zu unterordnen.

Der Unterricht soll methodisch aufgebaut sein; er hat alle jene Grundsätze zu beachten und zu verwerten, welche die Didaktik auf dem Wege der Erfahrung und der wissenschaftlichen Ergründung begleitend festgelegt hat.

Der Eintritt des Kindes in die Schule bedeutet den Übergang vom frohen Spiel zu geregelter, planmäßiger Arbeit. Bei diesem Übergange ist in besonderem Maße auf den Stand der physischen und geistigen Entwicklung des Kindes Rücksicht zu nehmen. Allzu rasches Fortschreiten beeinträchtigt den Erfolg des Unterrichtes; nicht nur werden dadurch Gefühle der Unlust im Kinde geweckt: ein Teil der Schüler wird bald zurückstehen und dem Unterrichte nicht mehr zu folgen vermögen. Die naturgemäße Einführung in das Schulleben, die, an die bisherige Tätigkeit des Kindes anknüpfend, aus dem Spiel allmählich die Arbeit herauswachsen läßt, legt allein ein

sicheres Fundament für den späteren Unterricht. Im ersten Schuljahre kommt es nicht darauf an, die Schüler im Schreiben, Lesen und Rechnen möglichst weit zu bringen, sondern darauf, die Brücke zwischen Elternhaus und Schule so zu schlagen, daß dem kindlichen Schaffenstrieb die Richtung gegeben wird, die seinem Entwicklungsgange entspricht; erst wenn Auge, Ohr und Hand, Beobachtungsgabe und Sprachfertigkeit ausreichend vorgebildet sind, kann mit Erfolg an die eigentlichen Unterrichtsfächer herangetreten werden.

Der Volksschulunterricht soll in allen Schulklassen auf dem Prinzip der Naturgemäßheit fußen und der Individualität des Kindes Rechnung tragen. Zu diesem Zwecke muß der Lehrer sich fortwährend bemühen, in das Wesen des einzelnen Kindes sich zu versenken, die Lehrweise seinen Erfahrungen anzupassen und in den erzielten Erfolgen stets den Schlüssel für sein eigenes Tun zu suchen.

Ein wesentliches Merkmal des guten Unterrichtes besteht darin, daß die Schüler das Gelernte auch wirklich besitzen, daß sie etwas *können*. Damit sie eine gewisse Fertigkeit erlangen, ist in allen Fächern unausgesetzte Übung nötig; das Endziel der Übung ist die Selbständigkeit. Von Anfang an ist der Schüler zu selbständiger Arbeit anzuleiten, erst im kleinen, im Fortgange mit gesteigerten Anforderungen an seine Leistungsfähigkeit. Der Schüler, der an der Hand planmäßiger Übung zur Selbständigkeit erzogen wird, kann etwas, und zwar nicht nur bei der Jahresprüfung, sondern, was die Hauptsache ist, bei seinem Übertritt aus der Schule in das praktische Leben.

Ein wichtiges Mittel, die Schüler zu selbständigem Denken anzuregen, ist die Fragestellung des Lehrers. Formell und materiell muß die Frage stets so gefaßt sein, daß sie das Denkvermögen der Schüler anregt; die Antwort darf nicht bereits in der Frage liegen, sie soll vielmehr der Ausdruck des Nachdenkens des Schülers sein. Die richtige Fragestellung ist eine Kunst, in der sich auszubilden der Lehrer nie müde werden soll.

Bei der verschiedenartigen Veranlagung und den mannigfach gestalteten häuslichen Verhältnissen der Schüler wird das

Wissen und Können, das die Schule zu vermitteln vermag, individuell sehr verschieden sein; aber ein gewisses Minimum muß doch von jedem Kinde verlangt werden. Wenn die Besserbefähigten den Unterrichtsstoff mit wenig Mühe sich aneignen, so ist es besondere Aufgabe der Schule, den Minderbefähigten und Schwachen eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Ausbildung zuteil werden zu lassen, ohne daß dadurch die Besserbefähigten in ihren Fortschritten gehemmt werden. Wo nicht besondere Einrichtungen (Spezialklassen für Schwachbegabte, Nachhilfeklassen, Repetenten- und Abschlußklassen) sich schaffen lassen, da ergibt sich dem Lehrer auch sonst im Unterricht mannigfache Gelegenheit, der Schwachen in besonderem Maße sich anzunehmen.

2. Die Schulzucht

Die Schulzucht hat die nachhaltige Gewöhnung der Schüler an ein geordnetes Verhalten innerhalb und außerhalb der Schule zum Ziele; planmäßig und zielbewußt ausgeübt, ist sie ein Erziehungsmittel von hervorragender Bedeutung.

Ordnung in allen Dingen muß das Schulleben charakterisieren. Schulbetrieb, Schuleinrichtungen, Schullokalen und Lehrmittel sollen auf den Schüler täglich den Eindruck strenger Ordnung ausüben und so den Ordnungssinn fördern. Vom Hause muß verlangt werden, daß es den Schüler in geordnetem Zustande der Schule übergebe; wo das Haus dieser Aufgabe nicht nachkommt oder nachkommen kann, hat die Schule korrigierend oder helfend einzutreten.

Pünktlichkeit ist eine notwendige Begleiterscheinung der Ordnung. Der Unterricht hat pünktlich mit dem Glockenschlage zu beginnen; pünktlich soll er auch geschlossen werden. Was die Schule dem Kinde aufträgt, werde pünktlich ausgeführt! Wird das Kind acht oder neun Jahre täglich zur Pünktlichkeit angehalten, so wird ihm diese, sofern das Haus die nötige Unterstützung gewährt, zum unverlierbaren Eigentum für sein ganzes Leben werden.

Die einheitlichen Ziele des Schulbetriebes setzen für die Leitung einen einheitlichen, festen Willen voraus. Dieser Wille muß abgeklärt sein; Milde und Strenge müssen in weisem

Maße und Verhältnis gepaart erscheinen, Reden und Handeln strenge konsequent sein. Der Schüler darf diesen Willen nicht als Zwang empfinden, er soll sich ihm vielmehr mit einem Gefühle der Lust unterordnen.

Der Lehrer kann aber seine verantwortungsvolle Aufgabe auch bei der größten Gewissenhaftigkeit nur dann erfüllen, wenn er bei Schulbehörden und Eltern die notwendige Unterstützung findet. Schullokalitäten, Lehrmittel und Schulmaterialien sollen in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise vorhanden sein. Die Maßnahmen zur Erzielung eines geordneten Schulbesuchs sind mit Entschiedenheit zu handhaben. Bei Durchführung der Absenzenordnung sollen die Familienverhältnisse der Schüler in dem Sinne berücksichtigt werden, daß überall da, wo diese Verhältnisse einem geordneten Schulbesuche hemmend im Wege stehen und daher Gefahr zur sittlichen Verwahrlosung des Schülers besteht, in Verbindung mit den zuständigen Behörden auf Beseitigung solcher Hemmnisse hingearbeitet wird.

C. Wegleitung zum Gebrauch des Lehrplans

1. Verteilung und Anordnung des Unterrichtsstoffes

Der Lehrplan ist als Normallehrplan zu betrachten, d. h. er umfaßt den Unterrichtsstoff, der mit normalbefähigten Schülern behandelt werden soll und kann. Die individuellen Lehrmittel haben den Stoff weiter auszugestalten; Aufgabe des Lehrers ist es, innerhalb der allgemeinen didaktischen Regeln ihn zu beleben und zu verknüpfen, dem Stand der Klasse anzupassen und mit den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Besondere Schuleinrichtungen, wie die Spezialklassen, sind für einmal noch nicht berücksichtigt.

Der Lehrplan beschränkt sich auf das unumgänglich Notwendige, damit der Stoff innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit gründlich durchgearbeitet werden kann. Bei voller Beachtung der allgemeinen Zwecke der Volksschule ist auf das Praktische, auf das, was das Leben fordert, gebührend Rücksicht genommen. Nur so können Ergebnisse erzielt wer-

den, die nachhaltig wirken und für den Schüler im späteren Leben praktischen Wert haben. Damit diese Ziele auch den jüngeren Lehrern und denjenigen Mitgliedern der Aufsichtsbehörden, die nicht Fachmänner sind, nähergeführt werden, sind der Angabe des Lehrstoffes der einzelnen Fächer einschlägige Bemerkungen vorausgeschickt.

Der Lehrplan bestimmt den Unterrichtsstoff für die einzelnen Jahreskurse; die Verteilung des Stoffes innerhalb des Jahres ist Sache des Lehrers oder des Lehrkörpers. Einheitliche Vorschriften lassen sich hierfür nicht aufstellen. Es empfiehlt sich aber, besonders für größere Schulkreise, eine solche Verteilung in dem Sinne vorzunehmen, daß bei eintretenden Schülerwechsellern innerhalb des Kreises und während des Schuljahres ein lückenloser Anschluß möglich wird.

Bei Verteilung des Unterrichtsstoffes innerhalb des Schuljahres kommt in erster Linie die durchschnittliche Fähigkeit der Schüler in Betracht. Sodann ist dafür zu sorgen, daß für die Wiederholung des behandelten Stoffes die erforderliche Zeit vorhanden ist. Die Wiederholung hat ihre besondere Bedeutung in dem jugendlichen Alter, da das Kind rasch lebt, rasch aufnimmt, aber auch rasch wieder vergißt, was es gelernt hat. Die Wiederholung darf nicht auf den Schluß des Jahres zusammengedrängt werden; sie muß täglich, wo sich immer Gelegenheit bietet, zur Verknüpfung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes herbeigezogen werden.

2. Der Stundenplan ¹⁾

3. Dauer der Lektionen

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist im Minimum und Maximum durch das Volksschulgesetz bestimmt; der Lehrplan bestimmt die Verteilung auf die einzelnen Unterrichtsfächer; die Dauer der Lektionen wird durch den Lektions-, beziehungsweise den Stundenplan festgesetzt. In den

¹⁾ Aufgehoben durch Erziehungsratsbeschlul vom 23. Januar 1962. Siehe nunmehr Reglement über die Organisation des Unterrichtes und die Stundenpläne der Primarschule und der Oberstufe (Stundenplanreglement) vom 6. Februar 1962.

Mehrklassenschulen wird die Lektionsdauer ohne weiteres durch die Klassenzahl beschränkt. Bei geringer Klassenzahl und beim Einklassensystem ist es dagegen wichtig, die mündliche Belehrung so anzusetzen, daß dem Schüler für die schriftliche Verarbeitung die notwendige Zeit bleibt. In den untersten Klassen sollten auch in Einklassenschulen für einzelne Fächer Lektionen von nicht mehr als halbstündiger Dauer angesetzt werden, so namentlich in Turnen, Gesang, Schreiben, wie auch in biblischer Geschichte und Sittenlehre. Dafür tritt eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Lektionen ein und damit eine intensivere Einwirkung auf die Schüler. So ist einleuchtend, daß vier halbe Stunden Turnen an vier verschiedenen Tagen gut ausgenutzt mehr wirken als zwei ganze Turnstunden, die notwendigerweise zeitlich zu weit auseinanderliegen; ebenso lassen hygienische Interessen eine Reduktion der Dauer der Lektionen in Gesang und Schreiben als angezeigt erscheinen.

4. Ausglei chung der Stundenzahl der Knaben und der Mädchen ¹⁾

5 Der Klassenzusammenzug

Die richtige Einteilung der Zeit ist eine Grundbedingung für die Erreichung des Lehrzieles. Dabei kommt wesentlich in Betracht nicht nur, ob der Lehrer einer Ein- oder Zweiklassenschule oder einer ungeteilten Achtklassenschule vorzuziehen habe, sondern auch, ob seine Schule nur wenige Schüler zähle oder an, beziehungsweise über der Grenze des Maximums sich bewege. Grundsätzlich sollte jede Klasse in allen Fächern ihren besonderen Unterricht erhalten. In ungeteilten Schulen und in Schulabteilungen mit mehr als drei Klassen kann der Lehrer, auch wenn er grundsätzlich gleichzeitig nicht mehr als sechs Klassen zu unterrichten hat, das Lehrziel nur dann ohne Hasten erreichen, wenn aufeinanderfolgende Klassen zeitweilig oder dauernd zusammengezogen werden. Für diesen Klassenzusammenzug gelten nachfolgende Grundsätze:

¹⁾ Aufgehoben durch Erziehungsratsbeschluß vom 23. Januar 1962. Siehe nunmehr § 5 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900.

a) Primarschule

1. Der zeitweilige Klassenzusammenzug, wobei obere Klassen zur besseren Einprägung des früher behandelten Stoffes mit den untern gemeinsam unterrichtet werden, empfiehlt sich für die Klassen 1 und 2 im Rechnen, Schreiben, Zeichnen; für die Klassen 2 und 3 im Rechnen, Singen (Einüben von Liedern); für die Klassen 3 und 4 im erzählenden Anschauungsunterricht, in Geographie und Aufsatzunterricht; für die Klassen 4, 5 und 6 oder 4—8¹⁾ im Singen (Einüben von Liedern).

2. Der dauernde Klassenzusammenzug ist gestattet: für die Klassen 1 und 2 im Anschauungsunterricht und in den formalen Sprachübungen; für die Klassen 3 und 4 in Naturgeschichte und Rechtschreiblehre; für die Klassen 5 und 6 in Naturkunde, Geographie, Geschichte, biblischer Geschichte und Sittenlehre; für die Klassen 7 und 8 in Naturkunde, Geographie, Geschichte, biblischer Geschichte und Sittenlehre; für die Klassen 5 und 6 im Schreiben, ebenso für die Klassen 6, 7 und 8; für die Klassen 1—3 im Turnen (Turnspiele), ebenso für die Klassen 4—6 beziehungsweise 4—8.

3. Bei dauerndem Klassenzusammenzug ist dafür zu sorgen, daß die Jahrespensen zweier aufeinanderfolgender Klassen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren abwechselnd behandelt werden.

4. Wenn der Unterricht vom normalen Lehrgang abweicht, ist das Verständnis des neuen Stoffes besonders sorgfältig vorzubereiten. Bei reduzierter Unterrichtszeit haben die Klassen 7 und 8 im Deutschen und im Rechnen im einen Jahr das volle Pensum der Klasse 7, im folgenden die reduzierte Jahresaufgabe der Klasse 8 zu bearbeiten.

b) Sekundarschule

In der Regel soll aller Unterricht klassenweise erteilt werden. Beim Unterricht in der Religion, in den Realien und bei der Einübung von Liedern im Gesangsunterricht ist in ungeteilten Schulen gestattet, zwei oder alle drei Klassen zusammenzuziehen. Im nächsten Jahre folgt der für eine andere Klasse bezeichnete Stoff usw., so daß mit denjenigen Schülern, welche die Sekundarschule drei Jahre lang besuchen, der ganze Lehrplan durchgearbeitet wird.

¹⁾ Betreffend die Klassen 7 und 8 siehe Bemerkung S. 45.

6. Die Kombination der Klassen in Mehrklassenschulen ¹⁾

7. Die Hausaufgaben

In § 49 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 ²⁾ ist über die Hausaufgaben bestimmt:

«Hausaufgaben dürfen in den ersten drei Schuljahren nur in bescheidenem Umfang, in den folgenden Klassen in jedem Fall nur unter Vermeidung einer Überlastung erteilt werden. Vom Vormittag auf den Nachmittag und vom Vortag eines Sonn- oder allgemeinen Feiertages auf den nächsten Schultag dürfen keine Hausaufgaben erteilt werden. Die Schulpflegen haben insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen in derselben Klasse mehrere Lehrer unterrichten, darauf zu achten, daß keine Überlastung der Schüler mit Hausaufgaben eintritt.»

Im allgemeinen muß als Regel gelten, daß das Kind in der Schule der Schule, im Haus dem Hause gehört. Andererseits ist während der Zeit der allgemeinen Schulpflicht die Schularbeit der Beruf des Kindes. Die wenigen Stunden, die es täglich der Schule angehört, reichen, namentlich in den höheren Klassen, nicht aus zur Übung, zur Verarbeitung des gewonnenen Unterrichtsstoffes. Wenn hinsichtlich der schriftlichen Arbeiten in der Verordnung eine Einschränkung verlangt wird, so geschieht es aus hygienischen Gründen. Wenige Kinder haben in diesem Alter zu Hause für eine schriftliche Arbeit eine hygienisch richtige Sitzgelegenheit, wenige auch eine gute Beleuchtung zur Nacharbeit und ein Plätzchen, wo sie ungestört ihrer Pflicht obliegen können. Das soll aber nicht hindern, daß die Schüler verhalten werden, in der schulfreien Zeit in anderer Weise für die Schule tätig zu sein. Hausaufgaben, die auf allen Schulstufen angezeigt erscheinen, sind: das Memorieren, die Vervollkommnung der Fertigkeit im Le-

¹⁾ Aufgehoben durch Erziehungsratsbeschluss vom 23. Januar 1962. Siehe nunmehr das Reglement über die Organisation des Unterrichtes und die Stundenpläne der Primarschule und der Oberstufe (Stundenplanreglement) vom 6. Februar 1962.

²⁾ Fassung vom 16. Februar 1960. Erziehungsratsbeschluss vom 23. Januar 1962.

sen, Aufgaben zur Anschauung und Beobachtung mit kurzer Wiedergabe des Geschauten erst mündlich, später schriftlich in möglichst selbständiger Form oder in zeichnerischer Darstellung, Weckung des Sammeleifers innerhalb natürlicher Schranken, Aufgaben zur praktischen Anwendung der im Unterrichte gewonnenen sittlichen Wahrheiten, ferner Aufgaben, die sich die Schüler unter Kontrolle des Lehrers selbst stellen usw. In den obern Klassen, namentlich in der Sekundarschule, darf mit Maß und Ziel auch die weitere, die Schularbeit ergänzende häusliche Tätigkeit eintreten. Wichtig ist, daß die Schüler die Hausarbeit nicht als eine Last empfinden, daß sie im Bereiche ihres Könnens liege und daß der Lehrer von seinen Schülern keine Hausarbeit verlange, deren Ausführung er nicht in irgendwelcher Weise selbst kontrolliert.

II. Lehrplan der Primarschule

A. Der Unterrichtsstoff nach Ziel und Umfang

1. Biblische Geschichte und Sittenlehre

Im Unterricht in der biblischen Geschichte und Sittenlehre ist das Hauptgewicht auf die Bildung des Gemüts und des Charakters durch Weckung edler Gesinnungen und Anregungen zum sittlichen Handeln zu legen; dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Schüler die im Unterrichte geweckten Gesinnungen in und außer der Schule praktisch betätigen.

In den drei ersten Schuljahren ist der Unterrichtsstoff vorwiegend dem Gedanken- und Vorstellungskreis und den nächsten Verhältnissen des Kindes zu entnehmen; vom vierten Schuljahre an treten biblische Stoffe hinzu, und zwar ausschließlich solche, die sich für ethische Verwertung eignen.

Der Memorierstoff umfaßt eine beschränkte Zahl von Liedern und Sprüchen, die nach ihrem Inhalte dem Verständnis der Schüler eröffnet worden sind. Bei der mündlichen Wiedergabe ist auf guten Vortrag zu halten.

In den Klassen 1—6 haben im Unterricht in der biblischen Geschichte und Sittenlehre alle konfessionellen Beson-

derheiten zurückzutreten, so daß der Unterricht von den Angehörigen aller Konfessionen, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, besucht werden kann. Der konfessionelle Charakter tritt erst in der 7. und 8. Klasse mit der Erteilung dieses Unterrichtes durch den Geistlichen hervor (§ 27 des Volksschulgesetzes).

1. Klasse. Erweckung religiös-sittlicher Gefühle auf Grund einfacher Erzählungen. Von Zeit zu Zeit Zusammenfassung des Dargestellten und Besprochenen in kurzen, leicht dem Gedächtnis sich einprägenden Sprüchen.
2. Klasse. Pflege der religiös-sittlichen Gefühle auf Grund einfacher Erzählungen. Von Zeit zu Zeit Zusammenfassung des Besprochenen in kurzen Spruchsätzen und Versen.
3. Klasse. Pflege der religiös-sittlichen Gefühle wie in Klasse 1 und 2. Auswendiglernen einiger Spruchsätze und Gebete.
4. Klasse. Betrachtung ausgewählter Bilder aus dem Alten Testament. Erzählungen allgemein religiösen und ethischen Inhalts aus dem täglichen Leben und der Geschichte. Auswendiglernen einer kleineren Anzahl Bibelsprüche und religiöser Liederverse.
5. Klasse. Ausgewählte Erzählungen aus dem Leben Jesu, im weiteren wie in der 4. Klasse. Auswendiglernen einer Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder.
6. Klasse. Betrachtung und Erklärung einiger Gleichnisse; Partien aus der Bergpredigt. Erzählungen wie in Klasse 4 und 5. Daneben wie in der vorhergehenden Klasse: Auswendiglernen einer Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder.
7. Klasse. Leben und Lehre Jesu.
8. Klasse. Das Wichtigste aus der Apostelgeschichte und einige Bilder aus der weiteren Geschichte des Christentums, besonders aus der Reformationszeit.

In beiden Klassen: Lesen einiger Abschnitte des Neuen Testamentes, Behandlung und Einprägen einer mäßigen

Anzahl von Bibelsprüchen und religiösen Liedern, der letztern unter besonderer Berücksichtigung des Kirchengesangbuches.

Wo den Pfarrern gestattet wird, die 7. und 8. Klasse mit der jüngeren Unterweisung (9. Schuljahr) gemeinsam zu unterrichten, dürfen jedes dritte Jahr Stoffe aus dem Alten Testament behandelt werden.

2. Deutsche Sprache

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die Schüler zum Verständnis und zum richtigen Gebrauche der Muttersprache anzuleiten. Er geht von der Mundart aus und nimmt in allen Klassen, wo das Verständnis es irgend erfordert, besonders in den unteren Klassen, entsprechend Bezug auf dieselbe. Von dem dritten Schuljahre an ist die Schriftsprache die ausschließliche Unterrichtssprache.

Im ersten Schuljahre steht die Pflege der Sprache im Mittelpunkt der unterrichtlichen Betätigung der Schüler. Allem Unterrichte im Lesen und Schreiben geht die Bildung klarer Sachvorstellungen und die richtige Erfassung und Wiedergabe der Sprachbestandteile voraus.

Die Einführung in die Schriftformen und Einübung der letztern im ersten Schuljahre fußen auf mannigfachen Übungen des Auges und der Hand. Erst wenn der Schüler im Anschauen und Auffassen sowie in der zeichnerischen Wiedergabe von Formen einige Übung hat, wird mit dem eigentlichen Schreibunterrichte begonnen; dies wird in der Regel nicht vor der zweiten Hälfte des Sommerhalbjahres der 1. Klasse möglich sein. Der erste Schreibunterricht verweilt ausgiebig bei den Elementen; nicht in der Quantität des behandelnden Stoffes, sondern in der Qualität der erzielten Leistungen liegt der Erfolg dieses Unterrichts, ganz besonders im ersten Schuljahre.

Im Sprechen, Lesen, Rezitieren, wie im gesamten mündlichen Unterrichte ist in allen Klassen auf eine natürliche, deutliche und lautreine Aussprache und richtige Betonung zu achten. Die Schüler sind zur zusammenhängenden Wiedergabe des behandelten Unterrichtsstoffes fortgesetzt anzuhalten.

In der Sprachlehre ist vielfache mündliche und schriftliche Anwendung der Sprachformen in Musterbeispielen sowohl als auch in zusammenhängenden Übungsstücken die Hauptsache.

Bei täglicher, zielbewußter Übung und steter Steigerung der Anforderungen ist auf sprachlich korrekte schriftliche Ausdrucksweise bei sorgfältiger, sauberer Ausführung zu achten. Die Schüler sind anzuleiten, sich möglichst selbständig auszudrücken und eigene Beobachtungen, wie Erlebnisse und Erfahrungen des täglichen Lebens, mündlich und schriftlich in geeignete Form zu kleiden; in den oberen Klassen ist die Briefform besonders zu pflegen. Bei den schriftlichen Übungen ist alles bloß sinnlose Abschreiben zu vermeiden.

Sorgfältige Durchsicht der schriftlichen Arbeiten der Schüler und Besprechung der Korrekturen vor der Klasse unter systematischer Verwertung der gewonnenen Resultate bilden die wesentlichen Vorbedingungen für einen dauernden Erfolg.

1. Klasse

A. Anschauungs- und Sprechübungen

Anschauung, Benennung und Besprechung von Gegenständen aus der Schulstube, dem Wohnhause und der Umgebung, welche den Kindern entweder bekannt sind oder ihnen in der Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorgewiesen werden können. Angabe ihrer Tätigkeiten, ihrer Eigenschaften und ihrer Art.

Einfache Erzählungen, Liedchen, Rätsel usw. in engem Anschluß an den Anschauungsunterricht.

Bilden von einfachen Sätzen über die Tätigkeiten, Eigenschaften und die Art der besprochenen Gegenstände; allmähliche Einführung in die Schriftsprache und den richtigen Gebrauch der Einzahl- und Mehrzahlform.

B. Lesen und Schreiben

Übung des Gehörs und der Sprachorgane durch schönes Vor- und Nachsprechen und sorgfältige Lautierübungen; Zerlegen zwei- und mehrlautiger Silben und zwei- bis mehrsilbiger Wörter sowie Verbindung der Laute zu Silben und dieser zu Wörtern.

Übung der Hand und des Auges durch zeichnerische Betätigung als Vorübung zum Schreiben: Zusammenstellen von Punkten in verschiedenen Lagen, von geraden und krummen Linien, einzeln und in Verbindungen.

Bezeichnung der Selbstlaute (Buchstaben in Antiqua) und der Mitlaute, nach ihrer Schreibschwierigkeit geordnet. Anlautende oder auslautende Verbindung der Mitlaute mit den Selbstlauten zuerst in zwei-, nachher in mehrlautigen Silben. Einführung in das Lesen an Hand von Buchstaben, Silben und Wörtern, die vom Lehrer an die Wandtafel geschrieben werden. Veranschaulichung und Benützung des Fibeltextes zur Erzielung der Lesefertigkeit. — Gegen Ende des Schuljahres allmähliche Einführung des großen Alphabetes; Schreiben und Lesen von Wörtern, Satzteilen und Sätzchen, die der Anschauungsunterricht ergeben hat.

2. Klasse.

A. Anschauungs- und Sprechübungen.

Anschauung, Benennung und Beschreibung weiterer Gegenstände aus der Umgebung des Kindes; Unterscheidung ihrer Teile, Eigenschaften und Tätigkeiten; Besprechung von Pflanzen, Tieren und Beschäftigung der Menschen; kurze mündliche Vergleichen verwandter Gegenstände.

Einfache Erzählungen, Gedichte usw. in Verbindung mit dem Anschauungsunterricht. Zusammenhängende Wiederholung des behandelten Unterrichtsstoffes. Einprägen von Gedichten.

Im Anschluß an den Anschauungsunterricht allmähliche Erweiterung des einfachen Satzes bis zur Anwendung sämtlicher Satzglieder. Übertragung mundartlicher Ausdrücke in die Schriftsprache.

B. Lesen und Schreiben.

Fortgesetzte Übungen im Lautieren, Syllabieren und Buchstabieren, Dehnung und Schärfung. Einführung der Druckschrift (Antiqua).

Lesen von gedruckten Buchstaben, Silben und Wörtern. Lesen einfacher Sätze im Anschluß an den Anschauungsunter-

richt, Übergang zu kurzen Beschreibungen und einfachen Erzählungen.

Schriftliche Übungen: Abschreiben, Schreiben nach Diktat, schriftliche Beantwortung von Fragen, Bildung einfacher Sätze; alles im Anschluß an den Anschauungsunterricht.

3. Klasse.

A. Anschauungs- und Sprechübungen.

Anschauung, Beschreibung und Vergleichung weiterer Gegenstände und Erscheinungen aus dem Leben der Pflanzen, Tiere und Menschen der Heimat.

Behandlung von Erzählungen, Gedichten usw. wie in den vorhergehenden Klassen. Zusammenhängende Wiedergabe des gebotenen Stoffes sowie Vortragen der auswendiggelernten Gedichte.

Benutzung des im Anschauungsunterricht behandelten Stoffes zur mündlichen Einübung der einfachen Formen des zusammengesetzten Satzes.

B. Lesen und Schreiben.

Wiederholte Übungen im Lautieren, Syllabieren und Buchstabieren.

Lesen, Besprechen, Umformen und Abschreiben von Mustersätzen. Bilden ähnlicher Sätze, mündlich und schriftlich. Lesen behandelte Beschreibungen und Erzählungen.

Schriftliche Übungen: Diktate, Übertragungen aus der Mundart ins Schriftdeutsche; Beschreibungen und Erzählungen nach Fragen und Merkwörtern.

4. Klasse.

A. Lesen und Erklären.

Lesen und Erklären der Lesebuchstoffe, die das im Sachunterricht Gebotene wiederholen oder ergänzen.

B. Sprachlehre.

Der einfache Satz. Vielfache Anwendung des Haupt- und Fürwortes, des Tätigkeits- und Eigenschaftswortes zu Satzbildungen.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Beantwortung von Fragen aus dem Sachunterrichte und den behandelten Lesestoffen. Ausarbeiten von Skizzen. Zusammenhängende Wiedergabe von Erzählungen und Beschreibungen auf Grund von Fragen und Dispositionen. Übertragungen aus der Mundart in die Schriftsprache. Umbildung von Lesestoffen. Rechtschreibübungen; Diktate, Auswendiglernen, Vortragen und Niederschreiben von Gedichten und kurzen Prosastücken.

5. Klasse.

A. Lesen und Erklären.

Wie in Klasse 4: Lesen und Erklären der Lesestoffe im Lesebuch.

B. Sprachlehre.

Das Geschlechtswort, die Einzahl- und Mehrzahlformen des Hauptwortes. Die Steigerung des Eigenschaftswortes. Die Personal- und Zeitformen des Tätigkeitswortes, seine tätige und leidende Form. Erweiterung des einfachen Satzes durch Ergänzungen. Das Vorwort; die Fallformen des Hauptwortes und des persönlichen Fürwortes. Wortbildung durch Zusammensetzung.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Beantwortung von Fragen, die sich auf behandelte realistische Stoffe beziehen; Reproduktionen, Umbildung und Nachbildung von Lesestücken. Übertragungen aus der Mundart ins Schriftdeutsche. Zusammenhängende Wiedergabe realistischen Stoffes in Beschreibungen und Erzählungen. Verwendung der Vorkommnisse des täglichen Lebens zu kurzen Darstellungen, Tagesberichten und Briefchen. Rechtschreibübungen; Diktate. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und kürzern Prosastücken.

6. Klasse.

A. Lesen und Erklären.

Wie in der 4. und 5. Klasse: Lesen und Erklären der für dieses Schuljahr bestimmten Lesestücke im Lesebuch.

B. Sprachlehre.

Erweiterung des Satzes durch Bestimmungen; die Nebewörter. Die Fallformen nach Vorwörtern. Erweiterung des Satzes durch die Zuschreibung. Das besitzanzeigende und das hinweisende Fürwort; das Zahlwort. Die Aussagearten mit besonderer Betonung der direkten und indirekten Rede. Wortbildung durch Ableitung.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Umbildung von Lesestücken; Beschreibungen und Erzählungen realistischen Inhalts und Aufsatzübungen im Anschluß an die Lesebuchstoffe; Vergleichen. Abfassung von Erzählungen und Briefen mit besonderer Berücksichtigung eigener Erlebnisse. Rechtschreibübungen; Diktate. Auswendiglernen und Vortragen prosaischer und poetischer Stücke.

7. Klasse.

A. Lesen und Erklären.

Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke. Pflege des schönen Vorlesens.

Aufsuchen des Gedankenganges in Lesestücken und häufige zusammenhängende Wiedergabe des behandelten Stoffes.

B. Sprachlehre.

Sprachliche Übungen mit dem einfachen und dem zusammengesetzten Satze zur Einprägung der Rechtschreibung und richtigen Zeichensetzung. Zusammenstellung von Wortfamilien. Übertragungen aus der Mundart in die Schriftsprache.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Umbildung von Lesestücken unter Berücksichtigung der Form und des Inhalts. Beantwortung von Fragen, die sich auf den behandelten Stoff beziehen, Beschreibungen, Erzählungen, Vergleichen im Anschluß an den Sachunterricht und an die Beobachtungen im täglichen Leben. Verwertung persönlicher Erlebnisse in Briefform (häufige, kurze selbständige Arbeiten), Rechtschreibübungen, Diktate, besonders in der

deutschen Kurrentschrift. Auswendiglernen und Vortragen einer bescheidenen Zahl sprachlicher Musterstücke.

8. Klasse.

A. Lesen und Erklären.

Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke, besonders aus der vaterländischen Literatur. Pflege des schönen Vorlesens von Schillers «Wilhelm Tell».

B. Sprachlehre.

Weiterführung der Übungen von Klasse 7. Vergleichende Zusammenstellung von Formen, die in Mundart und Schriftsprache voneinander abweichen und Einprägung dieser Unterschiede durch vielfache Übungen.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Wiedergabe behandelter Unterrichtsstoffe. Briefe, deren Inhalt dem praktischen Leben entnommen ist, unter sorgfältiger Berücksichtigung der äußeren Form. Einfache Geschäftsaufsätze (Bewerbungen, Zeugnisse, Quittungen, Lehr- und Mietverträge und dergleichen). Rechtschreibübungen; Diktate. Auswendiglernen und Vortragen sprachlicher Musterstücke.

3. Rechnen und Geometrie

A. Rechenlehrplan.¹⁾

a) 1. bis 6. Klasse.

Vorbemerkungen.

Ziel des Rechenunterrichtes ist
 die Entwicklung des folgerichtigen Denkens,
 die Bildung klarer Zahlbegriffe,
 die Festigung der Kenntnis der Zahlbeziehungen (Operationen),
 die Gewinnung einer Rechenfertigkeit,

¹⁾ Lehrplan und Stoffprogramm für den Rechenunterricht in der Fassung gemäß Erziehungsratsbeschuß vom 8. Juni 1937.

das Erfassen rechnerischer Verhältnisse (bürgerliche Rechnungsarten)

und die selbständige Anwendung des Gelernten in Beispielen, wie sie sich aus dem Erlebnisbereich der Schüler und aus dem praktischen Leben ergeben.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die grundlegenden Operationen:

Zuzählen, Wegzählen, Vervielfachen, Messen und Teilen und die ihnen entsprechenden abgeleiteten Operationen:

$$\begin{array}{ll} \text{Ergänzen } (7 + ? = 9) & \text{Vermindern } (9 - ? = 7) \\ (2 + ? = 9) & (9 - ? = 2) \end{array}$$

Zerlegen in Summanden ($9 = 7 + ?$; $9 = 2 + ?$; $9 = ? + ?$) und in Faktoren ($21 = 3 \times ?$; $21 = ? \times 3$; $21 = ? \times ?$) gründlich und immer wieder geübt werden.

Ausgangspunkt und Grundlage alles rechnerischen Könnens ist das Kopfrechnen, das daher tüchtig zu pflegen ist.

In allen Klassen muß das Gelernte häufig in angewandten und eingekleideten Aufgaben geübt werden.

In der schriftlichen Darstellung ist auf genaue und saubere Ausführung sowie auf Übersichtlichkeit zu halten.

Lehrziel der einzelnen Klassen.

1. Klasse.

1. Vor- und Rückwärtszählen, auch taktmäßig.
2. Bildung und Festigung der Zahlbegriffe.
3. Zu- und Wegzählen der Grundzahlen im Zahlenraum bis 20. Entsprechendes Ergänzen, Vermindern und Zerlegen.
4. Einführung der Ziffern und schriftliche Darstellung der Rechnungen.

2. Klasse.

1. Zu- und Wegzählen der Grundzahlen und der reinen Zehner im Zahlenraum bis 100. Entsprechendes Ergänzen, Vermindern und Zerlegen.

2. Zehner und Einer als Einheiten; Aufbauen und Zerlegen zweistelliger Zahlen.
3. Vervielfachen der Grundzahlen und Zerlegen in Faktoren.
4. Einführung der Maße: Fr., Zehner, Rp., m, dm, cm. Ihre Verwendung im Rahmen der unter 1—3 angeführten Aufgaben.

3. Klasse.

1. Messen und Teilen im kleinen Einmaleins, ohne und mit Rest.
2. Erweitern des Zahlenraumes bis 1000.
3. Hunderter, Zehner und Einer als Einheiten; Aufbauen und Zerlegen dreistelliger Zahlen.
4. Zu- und Wegzählen von Grundzahlen, reinen Zehnern oder reinen Hundertern zu ein-, zwei- und dreistelligen Zahlen. Entsprechendes Ergänzen, Vermindern und Zerlegen.
5. Vervielfachen der reinen Zehner und der reinen Hunderter mit Grundzahlen. Entsprechendes Messen und Teilen.
6. Einführung der Maße: km; q, kg; hl, l; Std., Min., Sek. Verwendung der Maße im Rahmen der unter 1—5 angeführten Aufgaben.

4. Klasse.

Erweitern des Zahlenraumes bis 10 000. Zu- und Wegzählen, Ergänzen, Vermindern und Zerlegen, Vervielfachen, Messen und Teilen in diesem Zahlenraume. Einführung in das Rechnen nach Stellenwerten. Rechnen mit zweifach benannten Zahlen dezimaler Sorten.

5. Klasse.

Erweitern des Zahlenraumes bis 100 000. Die grundlegenden und abgeleiteten Operationen innerhalb dieses Zahlenraumes. Rechnen mit zweifach benannten Zahlen dezimaler und nichtdezimaler Sorten. Einführung ins Bruchrechnen. Zu- und Wegzählen gleich-

namiger Brüche, Vervielfachen von Brüchen mit ganzen Zahlen und entsprechendes Teilen unter bloßer Veränderung des Zählers. Dreisatzrechnungen.

6. Klasse.

Erweitern des Zahlenraumes bis 1 000 000. Die grundlegenden und abgeleiteten Operationen innerhalb dieses Zahlenraumes. Wiederholung des Rechnens mit gleichnamigen Brüchen, Zu- und Wegzählen ungleichnamiger Brüche. Einführung ins Dezimalbruchrechnen. Zu- und Wegzählen von Dezimalbrüchen, Vervielfachen solcher mit ganzen Zahlen und entsprechendes Teilen. Dreisatz- und Prozentrechnungen.

b) 7. bis 8. Klasse.

Vorbemerkungen.

Der Rechenunterricht an der Oberstufe der Primarschule hat in erster Linie den Zweck, die Schüler auf die Bedürfnisse des beruflichen Lebens vorzubereiten. Als wesentliche Grundlage eines planmäßigen Rechenunterrichtes ist das Kopfrechnen zu betrachten, mit dessen Hilfe eine größere Sicherheit und Gewandtheit im Ausführen der Operationen und im Schließen erreicht werden soll. Neben der Fertigkeit im Kopfrechnen und im schriftlichen Rechnen ist besonders auch ein sicheres Erfassen rechnerischer Zusammenhänge anzustreben. Vielfache Übungen sollen den Schüler befähigen, aus verschiedenen Gegebenheiten des praktischen Lebens die erforderlichen rechnerischen Operationen herauszuschälen und in übersichtlicher Darstellung zu lösen.

Im schriftlichen Rechnen ist auf saubere Ausführung, schöne Ziffernformen und übersichtliche Darstellung zu halten.

Lehrziel der einzelnen Klassen.

7. Klasse.

Wiederholung der grundlegenden und abgeleiteten Operationen mit ganzen Zahlen.

Einführung in große Zahlen (fakultativ).

Rechnen mit gewöhnlichen Brüchen und mit Dezimalbrüchen.

Der Dezimalbruch als Multiplikator und Divisor.

Eingekleidete und angewandte Aufgaben mit Berücksichtigung des praktischen Lebens und der realistischen Fächer.

Dreisatz-, Prozent- und Zinsrechnungen.

Rechnungsführung.

8. Klasse.

Übung und Anwendung des Gelernten. Bürgerliche Rechnungsarten: Dreisatz-, Prozent-, Promille-, Zins-, Verteilungs- und Durchschnittsaufgaben.

Rechnungsführung.

B. Stoffprogramm für den Rechenunterricht. ¹⁾

a) 1. bis 6. Klasse.

1. Klasse.

1. Die Zählübungen sind nicht an den Zahlenraum bis 20 gebunden.
2. Rechnen innerhalb des ersten Zehners.
3. Rechnen innerhalb des zweiten Zehners.
4. Überschreiten des Zehners.

2. Klasse.

1. Wiederholungsaufgaben.
2. Erweitern des Zahlenraumes bis 100.
3. Rechnen mit reinen Zehnern.
4. Bilden gemischter Zehner und entsprechendes Ergänzen, Vermindern und Zerlegen.
5. Rechnen innerhalb der Zehner.

¹⁾ Vgl. hierzu den Beschluß des Erziehungsrates vom 25. März 1941 betr. Vereinheitlichung der Darstellungsformen im Rechenunterricht, abgeändert mit Beschluß vom 4. Januar 1955.

6. Rechnen mit Überschreiten der Zehner.
7. Das kleine Einmaleins:
- a) die einzelnen Reihen mit gleichbleibendem Multiplikanden (1—10 mal). Reihenfolge nach der inneren Verwandtschaft der Reihen: 10er-, 5er-, 2er-, 4er-, 8er-, 3er-, 6er-, 9er-, 7er-Reihe;
 - b) die Reihen mit gleichbleibendem Multiplikator:
 $2 \times 1, 2 \times 2, 2 \times 3, 2 \times 4, \dots$
 $3 \times 1, 3 \times 2, 3 \times 3, 3 \times 4, \dots$
8. Zerlegen der 1×1 -Zahlen in die Faktoren.
 $(24 = ? \times 8, = ? \times 3, = 8 \times ?, = 3 \times ?, = ? \times ?)$.
 Messen und Teilen werden erst in der dritten Klasse behandelt.
9. Sorten-Rechnen: 1 Fr. = 100 Rp., 1 m = 100 cm.
 Verwandeln von Zehnern in Rp. und umgekehrt, von dm in cm und umgekehrt. Rechnen mit nur einfach benannten Zahlen (75 cm — 9 cm).

3. Klasse.

1. Wiederholungsaufgaben.
2. Einführen ins Messen und Teilen innerhalb des kleinen Einmaleins, zuerst ohne, dann mit Rest.
3. Erweitern des Zahlenraumes bis 1000:
 - a) Rechnen mit reinen Hundertern;
 - b) Rechnen mit reinen Hundertern und reinen Zehnern;
 - c) Zu- und Wegzählen von reinen Zehnern zu den mit reinen Zehnern gemischten Hundertern; entsprechendes Ergänzen, Vermindern, Zerlegen;
 - d) Wie Lehrplan 3. Kl., Punkt 4.
4. Wie Lehrplan 3. Kl., Punkt 5.
5. Rechnen mit Sorten: 1 km = 1000 m, 1 kg = 1000 g.
 Verwandeln von Sortenwaren in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Sorte.

Rechnen mit je nur einer Sorte; doch darf die Ausgangszahl zweifach benannt sein (Fr. 3.70 + 80 Rp.).

4. Klasse.

- a) Erweitern des Zahlenraumes bis 10 000.
- b) Zu- und Wegzählen, Ergänzen, Vermindern und Zerlegen bis vierstelliger Zahlen.
- c) Vervielfachen bis vierstelliger Zahlen mit einstelligen Zahlen und entsprechendes Messen und Teilen.
- d) Entsprechendes Rechnen mit zweifach benannten Zahlen dezimaler Sorten in zweisortiger Schreibweise (4 kg 312 g, 8 m 7 cm). Vervielfacher, Maß und Teiler einstellig.

5. Klasse.

- a) Erweitern des Zahlenraumes bis 100 000.
- b) Die grundlegenden und abgeleiteten Operationen mit ein- bis fünfstelligen Zahlen; Vervielfacher, Maß und Teiler jedoch nur ein- bis zweistellig.
- c) Entsprechende Wiederholung des Rechnens mit zweifach benannten Zahlen dezimaler Sorten, aber in ein-sortiger Schreibweise (Fr. 15.05; km 3.027). Vervielfacher, Maß und Teiler ein- bis zweistellig.
- d) Rechnen mit zweisortigen Zeitmaßen (nur Kopfrechnen).
- e) Bruchrechnen; Nenner eine Grundzahl, eine dekadische Einheit oder eine einfache zweistellige Zahl (12, 15, 20, 24, 25). Zu- und Wegzählen gleichnamiger Brüche, Vervielfachen von Brüchen mit ganzen Zahlen und entsprechendes Teilen unter bloßer Veränderung des Zählers.
- f) Einfache Dreisätze (ohne Rest im Zwischenergebnis) mit gleichgerichteten Verhältnissen, Zwischenschluß auf eine Einheit, Vielheit oder einen Bruch.

6. Klasse.

- a) Erweitern des Zahlenraumes bis 1 000 000.
- b) Die grundlegenden und abgeleiteten Operationen mit ein- bis sechsstelligen Zahlen, Vervielfacher, Maß und Teiler jedoch nur ein- bis dreistellig.
- c) Wiederholung des Rechnens mit gleichnamigen Brüchen. Erweitern, Kürzen und Gleichnamigmachen von Brüchen, Zu- und Wegzählen ungleichnamiger Brüche, Vervielfachen und Teilen mit bloßer Zählerveränderung.
- d) Einführung der Dezimalbrüche. Zu- und Wegzählen von Dezimalbrüchen, Vervielfachen von Dezimalbrüchen mit ein- bis dreistelligen ganzen Zahlen. Teilen von Dezimalbrüchen durch ein- bis dreistellige ganze Zahlen.
- e) Einfache Dreisätze, auch mit umgekehrten Verhältnissen, Zwischenschluß auf Einheit, Vielheit oder Bruch.
- f) Prozentrechnen:
 - Allgemeine Prozentrechnung.
 - Zinsen für ganze Jahre.
 - Gewinn und Verlust.
 - Rabatt, Skonto.

Stoffprogramm für das Kopfrechnen.

4.—6. Klasse.

A. Zu- und Wegzählen (Ergänzen, Vermindern,
und Zerlegen).

Fixierendes Rechnen. Reines Kopfrechnen.

4. Klasse. Im Zahlenraum bis 10 000.

(Die Aufgaben werden
bleibend visuell wahr-
nehmbar dargeboten;
ohne Aufschreiben der
Zwischenergebnisse.)

(Die Aufgaben werden
nur durch das Gehör
aufgefaßt.)

- | | |
|---|---|
| <p>1. a) Zu- und Wegzählen 1- bis 4-stelliger Zahlen, wobei beide Posten zusammen höchstens 5 Wert-Ziffern (W-Z) haben dürfen.</p> <p>b) Bei mehr als 4 W-Z dürfen nur dekadische Einheiten einer Art zu- oder weggezählt werden.</p> | <p>1. a) Zu- und Wegzählen 1- bis 4-stelliger Zahlen, wobei beide Posten zusammen höchstens 4 Wert-Ziffern (W-Z) haben dürfen.</p> <p>b) Bei 4 W-Z müssen in den einzelnen Posten die W-Z einander ununterbrochen folgen, also nicht: 7002—406.</p> |
|---|---|
2. Werden mehr als 2 Posten zu- oder weggezählt, so gelten für die aufeinanderfolgenden Teilaufgaben die Bestimmungen 1 a und b.

5. Klasse. Im Zahlenraum bis 100 000.

- | | |
|--|--|
| <p>1. a) Zu- und Wegzählen 1- bis 5-stelliger Zahlen, wobei beide Posten zusammen höchstens 6 W-Z enthalten dürfen.</p> <p>b) Bei mehr als 5 W-Z dürfen nur dekadische Einheiten einer Art zu- oder weggezählt werden.</p> | <p>1. Zu- und Wegzählen 1- bis 5-stelliger Zahlen, wobei beide Posten zusammen höchstens 4 W-Z enthalten dürfen.</p> |
|--|--|
2. Wie: 4. Klasse 2.

6. Klasse. Im Zahlenraum bis 1 000 000.

- | | |
|---|---|
| <p>1. a) Zu- und Wegzählen 1- bis 6-stelliger Zahlen, wobei beide Posten zusammen höchstens 6 W-Z enthalten dürfen.</p> | <p>1. a) Zu- und Wegzählen 1- bis 6-stelliger Zahlen, wobei beide Posten zusammen höchstens 5 W-Z enthalten dürfen.</p> |
|---|---|

- b) Bei 6 W-Z müssen in den einzelnen Posten die W-Z einander ununterbrochen folgen.
- b) 5 W-Z nur im Zahlenraum bis 1000.
2. Wie: 4. Klasse 2.

B. Vervielfachen.

Fixierendes Rechnen. Reines Kopfrechnen.

4. Klasse.

Multiplikator einstellig.

- | | |
|--|--------------------|
| Multiplikand bis 4-stellig
mit höchstens 3 W-Z;
3 W-Z nur, wenn bloß
eine dekadische Ein-
heit überschritten wird. | Multiplikand 2 W-Z |
|--|--------------------|

5. Klasse.

Multiplikator einstellig.

- | | |
|--|--|
| a) Multiplikand bis 5-
stellig; mit höchstens 2
W-Z, sofern das Produkt
1000 überschreitet. | Multiplikand bis 5-stellig
mit 1—2 W-Z. |
| b) Höchstens 3 W-Z, sofern
das Produkt innerhalb
1000 liegt. | |

2. Multiplikator reine
Zehnerzahl.

Multiplikand 2 W-Z.

2. Multiplikator reine
Zehnerzahl bis 50.

Multiplikand 2 W-Z.

3. Multiplikator gemischte Zehnerzahl.

- | | |
|---|--|
| a) Multiplikand 1—4-stel-
lig mit 1 W-Z. | Multiplikand Grundzahl
oder reine Zehner. |
| b) Multiplikator zwischen
11—39; Multiplikand 11,
12, 15, 24 oder 25. | |

6. Klasse.

Multiplikator einstellig.

Multiplikand bis 6-stellig
mit:

- | | |
|--|---------------------|
| a) höchstens 2 W-Z, sofern
das Produkt 1000 über-
schreitet. | Multiplikand 2 W-Z. |
| b) 3 W-Z, sofern das Pro-
dukt innerhalb 1000
liegt. | |

2. Multiplikator reine Zehnerzahl.

Multiplikand bis 5-stellig mit 1—2 W-Z.	Multiplikand 1—2 W-Z.
--	-----------------------

*3. Multiplikator gemischte Zehnerzahl.**a) Multiplikator beliebig.*

Multiplikand bis 5-stellig mit 1 W-Z.	Multiplikand 1 W-Z.
--	---------------------

b) Multiplikator zwischen 11—39.

Multiplikand das 11-, 12-, 15-, 24- oder 25-fache dekadischer Einheiten.	Multiplikand 11, 12, 15, 24 oder 25.
--	---

4. Multiplikator reine Hunderterzahl.

Multiplikand 1—4-stellig mit 1—2 W-Z.	Multiplikand bis 100 mit 1—2 W-Z, darüber 1 W-Z.
--	--

*5. Multiplikator mit Zehnern oder Einern
gemischte Hunderterzahl.*

Multiplikand 1 W-Z.	Multiplikand Grund- oder reine Zehnerzahl.
---------------------	---

C. Teilen und Messen.

Fixierendes Rechnen. Reines Kopfrechnen.

4. Klasse.

Divisor einstellig.

Teilen und Messen bis 4-stelliger Zahlen mit höchstens 3 W-Z durch Grundzahlen, sofern nur eine Zerlegung in Teildividenden nötig wird. Für die hiebei erforderlichen Subtraktionen gelten die für die 4. Kl. aufgestellten Bestimmungen über das Wegzählen.

Wie beim fix. Rechnen, jedoch mit höchstens 2 W-Z im Dividenten.

5. Klasse.

1. *Divisor einstellig.*

a) Teilen bis 5-stelliger Zahlen mit höchstens 4 W-Z durch Grundzahlen, sofern nur eine Zerlegung in Teildividenden nötig wird.

... mit höchstens 3 W-Z

Für die hiebei erforderlichen Subtraktionen gelten die für die 5. Kl. aufgestellten Bestimmungen über das Wegzählen.

b) Im Zahlenraum bis 1000 können auch Aufgaben gestellt werden, deren Lösung 2 Zerlegungen in Teildividenden erfordert.

2. Divisor reine Zehnerzahl.

... (gleich wie 1 a), jedoch ... mit höchstens 2 W-Z ...
 ... mit höchstens 3 W-Z.

3. Divisor gemischte Zehnerzahl.

... wie 1 a, jedoch ... mit höchstens 2 W-Z ...
 bis 5-stelliger Zahlen
 mit höchstens 3 W-Z,
 nur durch 11, 12, 15, 24,
 25, sofern ...

6. Klasse.

1. Divisor einstellig.

a) Teilen bis 6-stelliger Zahlen mit höchstens 4 W-Z durch Grundzahlen, sofern nur eine Zerlegung in Teildividen den nötig wird.

Für die hiebei erforderlichen Subtraktionen gelten die für die 6. Kl. aufgestellten Bestimmungen über das Wegzählen.

...

b) ... wie 5. Kl. 1 b.

2. Divisor reine Zehnerzahl.

... wie 6. Kl. 1 a, jedoch ... mit höchstens 2 W-Z ...
 ... mit höchstens 3 W-Z ...

3. Divisor gemischte Zehnerzahl.

... wie 6. Kl. 1 a, jedoch ... mit höchstens 2 W-Z ...
 ... mit höchstens 3 W-Z, nur durch 11, 12, 15, 24, 25 ...

4. Divisor reine Hunderterzahl.

Dividend 1 oder 2 W-Z,
reine Tausenderzahl.

5. Divisor 110, 120, 150, 240 oder 250.

Dividend Einer, Zehner
oder Hunderter. Viel-
faches des Divisors.

*Rechnen mit zweifach benannten Zahlen, mit gewöhnlichen
Brüchen und mit Dezimalbrüchen.*

Die Bestimmungen über das Rechnen mit ganzen Zahlen sind sinngemäß auch auf das Rechnen mit zweifach benannten Zahlen, mit gewöhnlichen Brüchen und mit Dezimalbrüchen anzuwenden.

Beim Rechnen mit Ganzen und Brüchen fallen bei der Bestimmung der W-Z-Anzahl Ganze und Zähler in Betracht.

Das Dezimalbruch-Rechnen ist seinem Wesen nach ein Rechnen nach Stellenwerten. Die Anwendung des Dezimalbruches beim Kopfrechnen kommt daher nur in beschränktem Umfange in Betracht: Einer bis Tausendstel; Zehner bis Hundertstel, Hunderter bis Zehntel.

b) 7. und 8. Klasse.

7. Klasse.

1. Wiederholung der Operationen mit ganzen Zahlen. Aufgaben mit reinen Zahlen, einfach und mehrfach benannten Zahlen, dezimalen und nichtdezimalen Sorten. (Diese Aufgabenserien nur in reduziertem Umfang!)
2. Das Zahlensystem. Einführung in große Zahlen über die Million hinaus. (Fakultativ.)
3. Rechnen mit gewöhnlichen Brüchen.
Verwandlung benannter Bruchzahlen; Verwandlung ganzer und gemischter Zahlen in unechte Brüche und

umgekehrt. Formveränderungen: Erweitern, Kürzen, Gleichnamigmachen. Die Operationen.

4. Rechnen mit Dezimalbrüchen.

Erweiterung des Zahlensystems bis zu den Millionsteln.

Das Dezimalsystem.

Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt.

Formveränderungen: Erweitern, Kürzen, Gleichnamigmachen. Sortenwerte in Dezimalbruchform.

Die Operationen. Der Dezimalbruch als Multiplikator und Divisor.

(Ausschluß der Multiplikation von Dezimalbrüchen mit gewöhnlichen Brüchen und Division von Dezimalbrüchen durch gewöhnliche Brüche.)

5. Bürgerliche Rechnungsarten:

a) Der Dreisatz, auch mit umgekehrten Verhältnissen.

b) Die Prozentrechnung.

Bestimmung des Prozentbetrages, auch mit Bruchteilen von Prozenten.

Zinsberechnung: Einfache Zinsen für ganze Jahre und Bruchteile von Jahren.

Gewinn und Verlust.

Rabatt, Skonto.

Brutto, netto, Tara.

Steigung und Gefälle.

Einfache Beispiele aus der Statistik.

6. Vermischte Aufgaben.

Eingekleidete und angewandte Aufgaben aus den Gebieten des praktischen Lebens und der realistischen Fächer. Scherzaufgaben und Knacknüsse.

7. Rechnungsführung.

Die Rechnung (Faktura) mit Gesamtsummen und mit Einheitspreisen. Die Quittung.

Kassarechnung für eine einzelne Person; für eine Familie; Haushaltsbuch.

8. Klasse.

1. Die Operationen mit ganzen Zahlen, gewöhnlichen und dezimalen Brüchen.
2. Bürgerliche Rechnungsarten:
 - a) Dreisatz, auch mit umgekehrten Verhältnissen.
 - b) Prozentrechnung.
Zinsrechnung: Zinsen auf Jahre und Monate; Zinsen auf Tage; Berechnung des Kapitals; Berechnung des Zinsfußes.
Gewinn- und Verlustrechnung. Berechnung von Gewinn oder Verlust und Verkaufspreis; Berechnung des Einkaufspreises, Berechnung des Prozentsatzes.
Brutto, netto, Tara, Rabatt, Skonto.
Statistisches.
 - c) Promillerechnung. Bestimmung des Promillebetrages, des Promillesatzes, des Ganzen (1000‰).
 - d) Verteilungsrechnung.
 - e) Durchschnitts- und Mischungsrechnung.
 - f) Zeitrechnung (nur Kopfrechnen).
3. Vermischte Aufgaben. Wie 7. Klasse.
4. Rechnungsführung.
Rechnungen mit Gesamtsummen, Einheitspreisen, Teilsummen.
Gegenseitige Abrechnung.
Kostenvoranschlag.
Ertragsberechnung.
Kassarechnung.
Buchführung mit vollständigem Geschäftsgang in einfacher Durchführung: Eingangsinventar, Tagebuch, Kassabuch, Hauptbuch, Schlußinventar (fakultativ).

C. Geometrie.

Wie der Unterricht im Rechnen, so gründet sich auch der Geometrieunterricht auf die unmittelbare Anschauung. Das Messen, die zeichnerisch-konstruktive Darstellung und die Berechnungen der einfachen, im praktischen Leben am häufigsten vorkommenden Verhältnisse sind ausgiebig zu pflegen.

5. Klasse.

Ableitung der geometrischen Grundbegriffe, Linie und Längenmaße. Unterscheidung der verschiedenen Arten der Winkel, Nebenwinkel und Scheitelwinkel. Das Dreieck. Übungen im Zeichnen und im Messen von Linien und Winkeln.

6. Klasse.

Das Viereck. Flächenmaße. Ausmessung und Berechnung von Quadrat und Rechteck. Übungen im Zeichnen und Messen.

7. Klasse.

Ausmessung und Berechnung von Drei-, Vier- und Vielecken, der Kreislinie und der Kreisfläche. Angewandte Aufgaben. Vielfaches Messen und Konstruieren.

8. Klasse.

Ausmessung und Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes einfacher Körper. Vielfaches Konstruieren. Feldmessen und Anfertigung einfacher Planskizzen.

4. Realien

Der Unterricht in den Realien umfaßt in der 4. Klasse die Heimatkunde; von der 5. Klasse an gliedert er sich in Naturkunde, Geographie und Geschichte.

Der Unterricht in Heimatkunde, Geographie und Naturkunde hat das Interesse an der heimischen Natur und ihren Erscheinungen sowie ihr Verständnis im Schüler zu wecken und den Sinn für die Schönheit der Natur zu pflegen. Die realen Gegenstände der heimischen Natur und des Anschauungskreises des Schülers bilden den Ausgangspunkt aller Betrachtungen. Wo immer möglich, gründet sich der Naturun-

terricht auf die Naturanschauung und Naturbeobachtung im Freien (Wanderungen) und die Behandlung von Naturgegenständen. Nur wo die unmittelbare Anschauung nicht möglich ist, soll das Bild zur Veranschaulichung herbeigezogen werden, während die Darstellungen des Lesebuches zur Vertiefung und Ergänzung dienen. Ein Unterricht in den Realien, der ausschließlich an Hand des Lesebuches erteilt wird, ist verwerflich.

Die heimatkundlichen Belehrungen bleiben nicht auf das vierte Schuljahr beschränkt; wo irgendeine Gelegenheit sich bietet, ist auch in den spätern Schuljahren auf die Verhältnisse der nächsten Umgebung des Kindes zum Zwecke möglicher Vertiefung der Grundbegriffe der Naturanschauung hinzuweisen.

In der Geschichte sind ebenfalls, soweit möglich, die Verhältnisse der engern Heimat (Heimatkunde) zum Ausgangspunkt des Unterrichts zu machen; im Fortgange stehen die vaterländischen Verhältnisse im Vordergrund der Betrachtung, damit im Schüler nicht nur das Verständnis für die Vorgänge und Erscheinungen der Vergangenheit, sondern auch der vaterländische Sinn geweckt werde. Bei der Auswahl der Stoffe treten die kriegerischen Ereignisse zurück; dafür ist den Werken des Friedens und des kulturellen Fortschrittes alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. An den Lebensbildern großer Gestalten der Vergangenheit wird die Jugend begeistert für alles Gute, Wahre und Schöne.

Neben der Bildung des Verstandes und Gemütes dient der realistische Unterrichtsstoff auch der sprachlichen Ausbildung der Schüler; die zusammenhängende mündliche und schriftliche Wiedergabe des behandelten Stoffes ist daher fleißig zu pflegen. Bei jeder Gelegenheit ist auch die zeichnerische Darstellung zu berücksichtigen.

4. Klasse. Heimatkunde. Belehrungen über den Wohnort und seine Umgebung in Bildern aus den Gebieten der Naturkunde, der Geographie und der Geschichte in möglichstem Anschluß an die unmittelbare Anschauung. Einführung in das Kartenverständnis unter möglicher Anlehnung an die Wirklichkeit und an das Relief.

5. Klasse. Aus dem Gebiete der Naturkunde. Anschauung und Besprechung von Naturgegenständen in möglichstem Anschluß an den Unterricht in der Geographie und an Wanderungen. Belehrungen über einzelne leichtfaßliche physikalische Erscheinungen.

Aus dem Gebiete der Geographie. Der Kanton Zürich; Kenntnis der Kantonskarte.

Aus dem Gebiete der Geschichte. Ausgewählte Bilder aus der Landesgeschichte bis 1353 unter besonderer Berücksichtigung der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

6. Klasse. Aus dem Gebiete der Naturkunde. Fortsetzung des naturgeschichtlichen Unterrichts der 5. Klasse. Belehrungen über einzelne physikalische Erscheinungen.

Aus dem Gebiete der Geographie. Die Schweiz; Kenntnis der Schweizer Karte.

Aus dem Gebiete der Geschichte. Weitere Bilder aus der Schweizergeschichte bis zum Jahre 1515.

7. Klasse. Aus dem Gebiete der Naturkunde. Erscheinungen aus dem Pflanzen- und Tierreich, die für uns besondere Bedeutung haben. Physikalische Erscheinungen von praktischem Werte aus dem Gebiete der Mechanik und aus der Wärmelehre.

Aus dem Gebiete der Geographie. Europa mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarländer der Schweiz. Gedrängte Besprechung der andern Erdteile. Einführung in das Verständnis der Atlaskarten.

Aus dem Gebiete der Geschichte. Übersicht der Hauptereignisse der Schweizergeschichte bis zur Reformation. Bilder aus der Zeit von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft (1798).

8. Klasse. Aus dem Gebiete der Naturkunde. Physikalische Erscheinungen von praktischem Wert aus dem Gebiete der Optik und der Elektrizität. Einiges aus der Chemie des täglichen Lebens. Bau und Funktionen des

menschlichen Körpers; die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre.

(Für die Schülerinnen der 7. und 8. Klasse kann an die Stelle der lehrplanmäßigen Aufgaben aus den Gebieten der Physik und Chemie ein erweiterter Unterricht in der Gesundheitslehre treten. Im Anschluß an denselben sind die wichtigsten Kapitel aus der Lebensmittellehre zu behandeln.)

Aus dem Gebiete der Geographie. Übersichtliche Behandlung der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Die Erde als Himmelskörper.

Aus dem Gebiete der Geschichte. Geschichtliche Bilder aus der Zeit vom Untergang der alten Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart. Rückblick auf die politische Entwicklung der Schweiz. Das Wichtigste aus der Verfassungskunde. Zusammenfassende Wiederholung der Schweizergeschichte.

5. Schreiben

Im Schreibunterrichte soll sich der Schüler eine deutliche, regelmäßige und geläufige Handschrift aneignen. Unter Steigerung der Anforderungen hinsichtlich der Geläufigkeit ist durch alle Klassen auf Korrektheit und Schönheit der Formen und Sauberkeit in der Ausführung zu halten.

Unerlässlich für die Erzielung einer guten Schrift ist die richtige Finger- und Handhaltung; im Interesse der Körperpflege ist auch auf natürliche Körperhaltung unausgesetzt zu achten.

Als Heftlage wird die gerade oder etwas geneigte Mittel- lage, als Schreibmaterial eine stumpfe Feder und gutes, wenig satiniertes Papier empfohlen.

Die Bestimmungen des Lehrplanes über den Schreibunterricht sind nur noch zum Teil gültig. Am 21. März 1933 beschloß der Erziehungsrat in teilweiser Abänderung des Lehrplanes:

«Die Fraktur wird an den Volksschulen des Kantons Zürich nur noch als Leseschrift berücksichtigt. Die Kenntnisse der geschriebenen Schriftzeichen sind den Schülern vom 5. Schuljahr an zu vermitteln

und auch auf der Oberstufe der Primar- und Sekundarschule zu üben.

Am 14. Juni 1938 hat der Erziehungsrat die unter dem Titel «Die Schrift und ihre Gestaltung» erscheinende Wegleitung für die Gestaltung des Schreibunterrichtes von Alfred Flückiger in Zürich als allgemeines Lehrmittel obligatorisch erklärt und die Lehrer der Primar- und Sekundarschule verpflichtet, den Schreibunterricht nach diesem neuen Lehrmittel zu gestalten.

6. Zeichnen

Der Zeichenunterricht zielt einerseits auf richtige Auffassung von Formen und Farben zum Zwecke möglichst getreuer Wiedergabe derselben, also auf Übung von Auge und Hand ab; anderseits soll er den Schüler mit der für das praktische Leben notwendigen Fertigkeit in der zeichnerischen Darstellung ausrüsten. Durch ausgiebige Übungen — und zwar von Anfang an unter möglichster Anlehnung an reale Gegenstände, die im Interessenkreise des Kindes liegen oder anderweitig im Unterricht zur Behandlung kommen — müssen im Schüler Lust und Freude an dieser Betätigung geweckt und seinem Tätigkeitstrieb anregende Arbeitsstoffe zugeführt werden. Gedächtniszeichnen und skizzierendes Zeichnen (Typenzeichnen) sind fleißig zu üben.

Wie in den untern Klassen, so bleibt das Zeichnen auch in den Klassen, in denen es als systematisches Unterrichtsfach betrieben wird (Klassen 4—8) nicht auf die Zeichenstunde beschränkt; die zeichnerische Darstellung ist vielmehr Prinzip in allem Unterrichte, der hierfür irgend Gelegenheit bietet.

In der 7. und 8. Klasse wird der Schüler neben dem Freihandzeichnen durch das Linearzeichnen in die Elemente der zeichnerischen Darstellung einfacher Gegenstände eingeführt, wie sie das berufliche Leben verlangt.

1.—3. Klasse. Zeichnen als Beschäftigungsmittel im Anschluß an den beschreibenden und erzählenden Anschauungsunterricht; Gedächtniszeichnen; Fröbelsche Beschäftigungen (Falten, Formen, Legen von Stäbchen und farbigen Knopfformen usw.).

4. Klasse. Zeichnen realer Formen mit geraden und gebogenen Linien (Flachmodelle, Gebrauchsgegenstände). Zeich-

nen nach der Wandtafel und nach Wandtabellen. Gedächtniszeichnen.

5. Klasse. Wie in Klasse 4, jedoch mit gesteigerten Anforderungen. Kreis, Ellipse und Oval; Blätter, Zweige, Früchte.
6. Klasse. Wie in Klasse 5, mit gesteigerten Anforderungen. Spirale und Schneckenlinie. Blütenformen. Verwendung von Pflanzenmotiven zu Reihungen und Füllungen. Zeichnen realer Gegenstände (Füllungen, Gitter). Vermehrte Verwendung der Farbe.
7. und 8. Klasse.

a) **Freihandzeichnen.** Zeichnen von Umrisen, Pflanzenteilen und einfachen Gegenständen. Einfache Ornamentation nach Tabellen oder Wandtafelzeichnungen und eigener Zusammensetzung. Skizzierendes Zeichnen. Körperhafte Darstellung unter Verwendung von Farben und Schattengebung.

b) **Geometrisches Zeichnen.** Übung in der Handhabung der für das geometrische Zeichnen notwendigen Hilfsmittel. Geometrische Konstruktionen; Ansichten von Gegenständen. Körpernetze. Einfache Planskizzen.

7. Gesang

Der Gesangsunterricht hat das Gemütsleben des Schülers zu pflegen und den musikalischen Sinn zu wecken. Ein Hauptgewicht ist auf die Bildung des Gehörs und der Stimme, die Kenntnisse der Notenschrift, das Verständnis des Wesens des Tonsystems sowie auf eine lautreine Aussprache der Vokale und Konsonanten zu legen. Bei der Schulung der Stimme ist auf möglichste Schonung der körperlichen Organe des Kindes und Vermeidung jeder Überanstrengung vorsichtig zu achten.

In jeder Klasse haben sich die Schüler eine Anzahl der volkstümlichsten Lieder anzueignen, die durch Auswendig-singen zu ihrem unverlierbaren Eigentum werden.

2. Klasse. Singen nach dem Gehör im Umfang von 8 Tönen. Tonbezeichnung mit Zahlen. Übungen im Zwei-, Drei- und Viertakt. Einige Liedchen.

3. Klasse. Tonleiterübung. Gehörübungen im Umfang von 8 Tönen im Zwei-, Drei- und Viertakt. Einführung in die Tonschrift; die absolute Tonbezeichnung. Einige Liedchen.
4. Klasse. Tonleiterübung. Erweiterung des Tonumfanges nach unten bis h, nach oben bis e. Weitere Gehör- und Treffübungen in diesem Umfang. Anwendung des Gelernten im Singen einstimmiger Lieder.
5. Klasse. Tonleiterübung. Gehör- und Treffübungen. Rhythmische Übungen im $\frac{6}{8}$ -Takte. Vorübungen für den zweistimmigen Gesang und Einführung des letztern. Singen ein- und zweistimmiger Lieder.
6. Klasse, Tonleiterübung. Gehör- und Treffübungen. Transposition der Tonleiter wenigstens bis nach b und d. Singen ein- und zweistimmiger Lieder.
7. und 8. Klasse. Tonleiterübung. Gehör- und Treffübungen. Einübung von leichten ein- und zweistimmigen Liedern.

8. Turnen

Der Turnunterricht steht im Dienste der körperlichen wie der geistigen Erziehung der Schüler.

Den Körper soll er kräftig, gewandt und geschickt machen und ihm eine gute Haltung geben; er soll die körperliche Gesundheit stärken und dabei der Kräftigung der innern Organe, namentlich der Atemwerkzeuge, besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Schulung des Geistes geschieht durch Förderung von Mut, Entschlossenheit, Aufmerksamkeit, Ausdauer; durch Stärkung des Willens zum Zwecke raschen und ausdauernden Handelns; durch Gewöhnung an Disziplin, Gehorsam und Pünktlichkeit.

Wenn die Witterung es irgend erlaubt, so soll der Turnunterricht im Freien, in der gesunden, kräftigenden Luft erteilt werden; wo Turnhallen bestehen, ist darauf zu halten, daß die Turnstunden nur bei ungünstiger Witterung dorthin verlegt werden. Auch da, wo keine geschlossenen Turnlokale vorhanden sind, darf der Turnbetrieb nicht auf das Sommer-

halbjahr beschränkt bleiben, sondern soll bei entsprechender Witterung im Winterhalbjahre seine Fortsetzung finden.

Für das Turnen der Knaben ist die eidgenössische Turnschule wegleitend; für die Mädchen sind die Übungen entsprechend zu modifizieren.

In jeder Turnstunde ist neben den systematischen Turnübungen der freien körperlichen Übung (Spiel, Marsch, Wettkampf usw.) die erforderliche Zeit einzuräumen. An Stelle der regelmäßigen Turnstunde und der Spiele ist bei entsprechender Witterung Baden und Schwimmen, Eislauf, Schneeballwerfen, Schlitteln usw., unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsregeln, nicht nur erlaubt, sondern empfohlen (Turnschule).

Wo die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, ist die Einführung von Jugendspielen, Ausmärschen usw. außerhalb des Stundenplanes anzustreben.

- 1.—3. Klasse. Bewegungsspiele und Laufübungen im Freien. Einfache Ordnungs- und Freiübungen. Wanderungen.
- 4.—6. Klasse. Ordnungs- und Freiübungen. Bewegungsspiele. Übungen im Laufen und Springen. Leichtere Geräteübungen. Wanderungen.
7. und 8. Klasse. Frei-, Ordnungs-, Stab- und Geräteübungen mit größerer Anforderung an Körperhaltung, Kraft, Ausdauer und Geschicklichkeit. Bewegungsspiele; Dauerlauf; Wanderungen.

9. Handarbeitsunterricht der Mädchen und Hauswirtschaft

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten (3. oder 4. bis 8. Schuljahr) bezweckt, den Mädchen die Elemente im Stricken, Nähen und Flickern beizubringen zur Anwendung des Gelernten in der Herstellung einfacher Nutzgegenstände. In der obersten Klasse werden die Schülerinnen auch in die Elemente der übrigen hauswirtschaftlichen Disziplinen eingeführt, und zwar, wo immer möglich, unter praktischer Anleitung in der Schulküche.

Der Handarbeitsunterricht und der Unterricht in Hauswirtschaft haben den Sinn für Genauigkeit, Ordnung und

Reinlichkeit in der Arbeit wie für Betätigung im Haushalte zu stärken.

Der Unterricht ist Klassenunterricht. Durch kurze, anschauliche Erklärungen über die Ausführung der Arbeit, verbunden mit Vorzeigen und Vormachen, ist darauf hinzuzielen, daß die Schülerinnen nicht mechanisch, sondern mit Verständnis arbeiten und bis zu einer gewissen Selbständigkeit gebracht werden. Vorgerückte Schülerinnen sind, soweit nötig, mit Nebenarbeiten zu beschäftigen, an denen schon Gelerntes ohne große Nachhilfe seitens der Lehrerin weiter geübt werden kann, damit diese genügend Zeit findet, sich der schwächeren Schülerinnen in besonderer Weise anzunehmen.

Die Lehrerin soll ihr Augenmerk auf gute Körperhaltung der Schülerinnen richten und darauf bedacht sein, der Sehkraft der Schülerinnen Rechnung zu tragen und wohltuende Abwechslung in den Unterricht hineinzubringen.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen ist durch einen besonderen Lehrplan festgesetzt.^{1) 2)}

10. Handarbeitsunterricht der Knaben

(Fakultativ)

Der Handarbeitsunterricht der Knaben dient den hygienischen und erzieherischen Aufgaben der Volksschule. Er ergänzt den übrigen Unterricht, indem er den Schülern mannigfache Gelegenheit gibt zum genauen Anschauen, Messen und Zeichnen, zur geeigneten Förderung des Tätigkeitstriebes und zur systematischen Hebung der Geschicklichkeit der Hand durch das Mittel der Arbeit.

Der Handarbeitsunterricht bildet eine geeignete Ergänzung des Unterrichtes in Zeichnen und Geometrie; doch versäumt er nicht, das Erlernte an einfachen praktischen Gegenständen anzuwenden und das theoretische Moment mit dem praktisch-nützlichen zu verbinden. Auf exakte, saubere Arbeit

¹⁾ Siehe provisorischer Lehrplan des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen der Oberstufe der Volksschule vom 11. April 1961.

²⁾ Siehe provisorischer Lehrplan des Haushaltsunterrichtes der Volksschule vom 11. April 1961.

und eine die Gesundheit der Schüler fördernde Körperhaltung ist unausgesetzt zu achten; Arbeiten, welche die Sehorgane in außerordentlicher Weise anstrengen (Kerbschnitt), sind zu vermeiden.

Der Handarbeitsunterricht ist Klassenunterricht; er geht in allen Richtungen, die er pflegt, von der Anschauung (Modell) aus, und zwar wird er nicht bloß auf das Vorzeigen, sondern namentlich auch auf dem Vormachen begründet. In der 4. bis 6. Klasse umfaßt er Kartongearbeiten, in der 7. und 8. Klasse Modellieren, Schnitzen (besonders Flachschnitt), Hobelbank- oder Metallarbeiten.

Die einzelnen Arbeiten sind durch einen besonderen Lehrplan festgesetzt.

B. Verteilung der Unterrichtsstunden

	Klasse 1—3.		
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2	2
Deutsche Sprache	6—9	7—9	8—9
Rechnen	5—7	5—6	6—7
Schreiben		1—2	1—2
Gesang		1—2	1—2
Turnen ¹⁾ Knaben/Mädchen	3/2—3	3/2—3	3/2—3
Gesetzliche Gesamtstundenzahl	15—20	18—22	20—24

	Klasse 4—6.	
	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2
Deutsche Sprache	5—6	5
Rechnen und Geometrie	5—7	5
Realien	4—6	4—6
Schreiben	2	2
Zeichnen	2—3	2
Gesang	2	2
Turnen ¹⁾	3	2—3
Handarbeitsunterricht (Knaben fakultativ)	2	4—6
Gesetzliche Gesamtstundenzahl der obligatorischen Fächer	24—30	28—30

¹⁾ Abgeändert durch Erziehungsratsbeschluss vom 23. Januar 1962.

Klasse 7 und 8.

	Knaben	Mädchen
Bibl. Geschichte und Sittenlehre (fakultativ)	2	2
Deutsche Sprache	6	5—6
Rechnen und Geometrie	6—8	5—6
Naturkunde	2	2
Geographie	2	2
Geschichte	2	2
Schreiben	1—2	1
Zeichnen	2—4	2
Gesang	2	2
Turnen ¹⁾	3	2—3
Knabenhandarbeit (fakultativ)	4	
Handarbeitsunterricht und Hauswirtschaft		4—6
Gesetzliche Gesamtstundenzahl der obligatorischen Fächer	27—33	31—33

Modifikation des Lehrplanes für Schulen mit reduzierter Unterrichtszeit der 7. und 8. Klasse im Sommer:

1. Schreib- und Zeichenunterricht fallen aus.
2. Auf die verbleibenden Fächer entfallen die nachstehenden Stundenzahlen:

Biblische Geschichte und Sittenlehre 1,
 Deutsche Sprache 2,
 Rechnen und Geometrie 2,
 Realien 2,
 Gesang 1,
 Turnen 1.

Für den Handarbeitsunterricht der Mädchen tritt keine Reduktion der Stundenzahl ein.

3. Vom lehrplanmäßigen Pensum der 8. Klasse sind zu behandeln:

a) Deutsche Sprache: Szenen aus Schillers «Wilhelm Tell». — Der einfache Geschäftsaufsatz und Briefe, deren Inhalt dem praktischen Leben entnommen ist.

¹⁾ Abgeändert durch Erziehungsratsbeschluss vom 23. Januar 1962.

- b) Rechnen: Die Einführung in die Rechnungsführung.
- c) Realien: Bilder aus der neueren Geschichte. — Der Bau des menschlichen Körpers und die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre.

Im übrigen ist das für die 8. Klasse festgestellte Lehrziel zu erreichen.

III. Lehrpläne der Oberstufe

(Hier nicht abgedruckt; separat erhältlich.)

Die Bestimmungen dieses Lehrplanes für die 7. und 8. Klasse sind nur noch in Gemeinden gültig, die die Reorganisation der Oberstufe gemäss Gesetz vom 24. Mai 1959 über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 noch nicht durchgeführt haben.

Für den Unterricht der 8. Klasse und eventuell 9. Klasse beim Übergang zur neuen Oberstufenorganisation vgl. die Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Erziehungsrates vom 27. September 1960 zu den Lehrplänen der Realschule und der Oberschule.







